

Vereinbarung über die Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 1.7.2018

zwischen

dem Verband Spitex Schweiz,

dem Verband Association Spitex privée Suisse ASPS

(nachfolgend zusammen Spitexverbände genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel (Art.) und Absätze beziehen sich auf die vorliegende Vereinbarung über die Ausführungsbestimmungen soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Art. 1 Ärztliche Verordnung / Spitex-Verordnung

¹ Leistungen der Spitex müssen medizinisch indiziert und ärztlich verordnet sein, damit sie gegenüber den Kostenträgern gemäss Vertrag abgerechnet werden können. Bestehen Unklarheiten hinsichtlich der ärztlichen Verordnung, so muss jene Partei, die eine Unklarheit reklamiert, diese mit dem verordnenden Arzt klären.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden ärztliche Verordnungen nur auf einem gültigen Bedarfsmeldformular (inkl. Leistungsplanungsblatt) akzeptiert.

³ Erfolgt die Verordnung in anderer Form, müssen sämtliche auf den entsprechenden, gültigen offiziellen Formularen sowie auf dem Leistungsplanungsblatt enthaltenen Angaben vorhanden sein; ansonsten ist der Arzt auf die Verwendung des entsprechenden, gültigen Formulars aufmerksam zu machen.

⁴ Ergeben sich Anpassungen hinsichtlich der Bedarfsmeldung, hält die Spitex-Organisation mit dem zuständigen Arzt Rücksprache. Die Verordnung und die Bedarfsmeldung sind gegebenenfalls neu auszustellen.

⁵ Abweichend von den Vorgaben gemäss Absatz 1 bis 4 ist für die IV das Formular „Spitex-Fragebogen/ Verordnung für die Spitex-Behandlungspflege“ gemäss IV-Rundschreiben 362 auszufüllen.

Art. 2 Qualifikation für Studierende Pflege HF/FH

¹ Studierende stehen unter der fachlichen Leitung und Aufsicht einer Pflegefachperson mit Tertiärausbildung.

² In Ergänzung zu Art. 2 des Tarifvertrags vom 1.7.2018 gilt, dass in wenigen Situationen Studierende HF/FH in Delegation für Einsätze für Behandlungsmassnahmen eingesetzt werden. Da diese Studierenden über keine individuelle GLN-Nummer verfügen, werden auf der Rechnung die GLN-Nummer der fallverantwortlichen Pflegefachperson sowie die für die Studierenden vorgesehene nicht-personifizierte GLN-Nummer aufgeführt. Diese Situationen bilden die Ausnahme.

Art. 3 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Definition der Ausbildungsniveaus ist im Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen ersichtlich.

² Die Spitexorganisationen sind dafür verantwortlich, dass die bei ihnen beschäftigten Fachpersonen regelmässig weitergebildet und geschult und die Leistungen state of the art erbracht werden.

Art. 4 Rechnungsstellung

¹ Die nicht-elektronische Rechnungsstellung (bis 31.12.2018) erfolgt nach dem definitiven Erbringen der Leistung mittels des offiziellen Rechnungsformulars gemäss Forum Datenaustausch. Eine Zwischenrechnung kann monatlich gestellt werden.

² Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten (gilt sowohl für elektronische, als auch nicht-elektronische Abrechnung):

1. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Versichertennummer des Patienten, Verfügungsnummer der IV
2. Name, Vorname, Adresse des Leistungserbringers mit ZSR-Nummer (nur IV) und GLN-Nummer
3. Name, Vorname, Adresse, GLN-Nummer des verordnenden externen Arztes oder Name, Vorname des verordnenden Spitalarztes
4. Grund der Behandlung, wenn möglich (Krankheit, Unfall, Geburtsgebrechen)
5. Unfalldatum, falls vorhanden
6. Kalendarium der Leistungen mit folgenden Angaben:

I Tariffziffern und Frankenbeträge der erbrachten Leistungen

II Total Frankenbetrag der Leistungen

III GLN-Nummer:

IV: der ausführenden Pflegefachperson

UV/MV: bei A-Leistungen: der ausführenden Pflegefachperson; bei B-Leistungen: der ausführenden Pflegefachperson, sofern sie über eine Tertiärausbildung verfügt.

UV/MV/IV bei Einsatz von Studierenden: der fallverantwortlichen Fachperson sowie die nicht-personifizierte GLN-Nummer der Studierenden.

7. Rechnungstotal und Zahlungskordinaten

8. Rechnungsdatum

Art. 5 Elektronische Abrechnung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in elektronischer Form.

² Der Aufwand für die elektronische Datenübermittlung und Rechnungsstellung darf den Kostenträgern nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

³ Die Vertragsparteien setzen sich für einheitliche Normen und Abläufe im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung gemäss den Standards des Forums Datenaustausch ein (www.forum-datenaustausch.ch).

⁴ Ab 1.1.2019 können nicht elektronisch eingereichte Rechnungen zurückgewiesen werden. Auf eine Rückweisung wegen fehlender GLN-Nummer gemäss Artikel 6 des Tarifvertrages wird bis zum 30.6.2019 verzichtet.

Art. 6: Elektronische Datenübermittlung

¹ Die Parteien fördern die elektronische Datenübermittlung. Sie schaffen die Voraussetzungen für einen sicheren und speditiven Transfer von behandlungsrelevanten Dokumenten.

² Der Informationsaustausch kann bei vorgängiger Absprache über geschützte HIN-Leitungen via E-Mail vorgenommen werden.

Art. 7 Material

¹ Verbrauchsmaterial kann durch die Spitexorganisation separat verrechnet werden. Es gilt der Einstandspreis. Allfällige Rabatte sind dem Versicherer weiterzugeben. Für Verbrauchsmaterialien, die in der MiGeL aufgeführt sind, gelten maximal deren Preise.

² Die Artikel sind mit Preisangabe und Abgabedatum (Datum der Sitzung) aufzuführen.

³ Nicht vergütet wird das wiederverwendbare Instrumentarium, welches im Eigentum der Spitexorganisation ist.

Art. 8 Pauschale bei unvorhergesehener / notfallmässiger Hospitalisation

¹ Die Pauschale ist eine Entschädigung für den Aufwand, die der Leistungserbringer aufgrund einer kurzfristigen Absage eines geplanten Einsatzes hat. Sie ist nur anwendbar bei nicht-hospitalisierten Versicherten, die weniger als 48 Stunden vor einem bereits vereinbarten Spitexeinsatz unvorhergesehen bzw. notfallmässig hospitalisiert werden.

² Die Pauschale wird am geplanten und aufgrund der Hospitalisation ausfallenden Einsatztag verrechnet.

Art. 9 Vergütungsregelung

¹ Die Versicherer verpflichten sich, die Rechnungen innert 60 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen, sofern die vereinbarten Leistungen effektiv erbracht wurden, alle notwendigen Dokumente in der geforderten Qualität vorliegen und die Leistungspflicht hinreichend abgeklärt werden konnte. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist der Leistungserbringer über die Ursache zu orientieren.

² Bei elektronischer Abrechnung ist ab dem 1.1.2019 eine Zahlungsfrist von 30 Tagen anzustreben, sofern die vereinbarten Leistungen effektiv erbracht wurden, alle notwendigen Dokumente in der geforderten Qualität vorliegen und die Leistungspflicht hinreichend abgeklärt werden konnte.

Art. 10 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1.1.2019 in Kraft.

² Sie können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

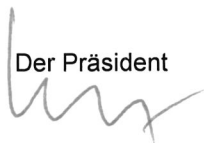
⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich erfolgen.

Bern, Luzern, 1.7.2018

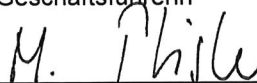
Spitex Schweiz

Der Präsident



Walter Suter

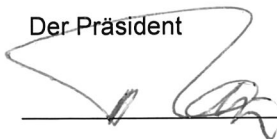
Die Geschäftsführerin



Marianne Pfister

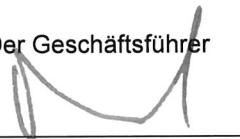
Verband Association Spitex privée Suisse

Der Präsident



Pirmin Bischof

Der Geschäftsführer



Marcel Durst

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident



Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Direktor



Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor



Stefan Ritler

Anhang 1: Definition der Ausbildungsniveaus

Ambulante Pflegeleistungen				
	Ausbildung / Berufsbezeichnung	Bedarfsabklärung / Beratung / Koordination	Grundpflege	Untersuchung, Behandlungspflege
Tertiärstufe	Pflegepersonal mit mindestens Tertiärstufen-Ausbildung: AKP, GKP, PsyKP, KWS, DN II, dipl. Pflegefachfrau/-mann, DN I mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung ¹⁾ Pflegefachfrau/-mann FH + HF	Ja	Ja	Ja
	DN I, Pflegefachfrau/-mann mit bis zu zwei Jahren Berufserfahrung	Nein	Ja	Ja
Sekundärstufe II	PKP (FaSRK)	Nein	Ja	Ja
	Hauspfleger/in mit EFZ, oder Diplom mit Zusatzmodul Behandlungspflege Fachangestellte/r Gesundheit (FaGe) Fachfrau-/Mann Gesundheit	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Kontrolle der Vitalzeichen ◆ verabreichen von Medikamenten und weitere Behandlungspflegemassnahmen ²⁾
	Betagtenbetreuer/in (BB) Fachangestellte/r Betreuung (FaBe)	Nein	Ja	Nein
	Med. Praxisassistent/in (MPA)	Nein	Auf Handreichungen beschränkt	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Kontrolle der Vitalzeichen ◆ verabreichen von Medikamenten ²⁾ ◆ Blutentnahmen
	Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	Nein	Keine umfassende, fallführende Grundpflege	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Kontrolle der Vitalzeichen ◆ Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten
	Pflegeassistentin Pflegehelfer/in SRK Haushelfer/in mit SRK-Pflegehelfer-Kurs	Nein	Keine umfassende, fallführende Grundpflege	Nein
¹⁾ inkl. Berufserfahrung als FaSRK ²⁾ gemäss Ausbildungsbestimmungen und Berufserfahrung		Andere und ausländische Berufsabschlüsse werden im Einzelfall auf ihre jeweilige Gleichwertigkeit überprüft. Alle Absolvent/innen der Sekundärstufe II sowie DN I mit weniger als 2 Jahren Berufserfahrung arbeiten immer unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer/eines Absolventen/in der Tertiärstufe.		